

SATZUNG

MC Albatros Vechta e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „MC Albatros Vechta e.V.“, Der Verein hat seinen Sitz in Vechta.

2.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V..

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports auf örtlicher Ebene.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport,
- b) durch die Unterstützung des Dachverbandes der Modellflieger in der Bundesrepublik Deutschland, den DMFV e.V.,
- c) durch Bereitstellung eines Modellfluggeländes,
- d) durch Förderung der Jugend mit Einsatz von Jugendleitern,
- e) durch ordnungsgemäße Führung eines Modellfluggeländes mit Einweisung durch Flurlehrer,
- f) durch Austragung von Wettbewerben und Veranstaltungen, um die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Modellflugsports zu gewinnen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Dachverband, den Deutschen Modellflieger Verband e.V. mit seinem Sitz in Bonn mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

2.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Probemitgliedschaft, befristet auf 1 Jahr, zu verfügen. Danach muß über die endgültige Aufnahme als Mitglied entschieden werden.

4.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern, Ehren- und Fördermitgliedern.

2.

Aktives oder passives Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützen will.

3.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein oder dessen Ziel verdient gemacht hat.

4.

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

1.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

3.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.

Die im DMFV gemeldeten Mitglieder sind verpflichtet, den DMFV Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten, der ihn dann weiterleiten wird. Die nicht im DMFV gemeldeten Mitglieder sind verpflichtet am Jahresanfang einen Nachweis einer Versicherung dem Vorstand als Kopie vorzulegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zwingend einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

4.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige aktive Mitglied und Ehrenmitglieder eine Stimme. Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben Sitz in der Versammlung.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge u. Umlagen
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form einberufen. Es reicht aus, wenn die Einladung mit einfachem Brief an die zuletzt vom Mitglied genannte Adresse versandt wird.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält oder mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung verlangen, wobei der Grund und der verfolgte Beschluß schriftlich mitgeteilt werden muß. Daraufhin hat der Vorstand spätestens innerhalb der nächsten 3 Monate nach Eingang dieses schriftlichen Mitgliederantrages eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

4.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Mit dieser Frist ist sichergestellt, daß die Mitglieder mit der Einladung hiervon noch unterrichtet werden. Später eingehende Anträge sind nicht zulässig.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste kann der Versammlungsleiter zulassen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr als Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

7.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und/oder dem 2. Vorsitzenden sowie jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Jugendbetreuer,
- b) Platzwart,
- c) Technischer Leiter (Flugleiter).

Platzwart und Technischer Leiter haben Hausrecht auf den Sportstätten.

Der Kassenwart erhält Einzelkontovollmacht und führt die Kassengeschäfte und das Kassenbuch.

Der Schriftführer führt Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) ordnungsgemäße Buchführen, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ausschlußverfahren eines Mitglieds.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den zugleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein entfällt auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Zwischenprüfungen sind zulässig, höchstens vier im Jahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Deutschen Modellflieger Verband e.V. mit seinem Sitz in Bonn.